



02.11.10

Unterbringung nach dem Unterbringungsgesetz

Bad Reichenhall. Herr Ehrichs, Sachgebietsleiter für öffentliche Sicherheit im Landratsamt Berchtesgadener Land, referierte am 27.10.10 im Arbeitskreis „Frühe Hilfen“ des Amtes für Kinder, Jugend und Familien zur Frage der Unterbringung von Personen, die sich selbst oder andere gefährden.

Herr Ehrichs führte aus, dass bei einer freiheitsentziehenden Unterbringung einer selbst- oder fremdgefährdenden Person gegen deren Willen zwischen der zivilrechtlichen, der öffentlich-rechtlichen und der strafrechtlichen Unterbringung unterschieden wird.

Bei der zivilrechtlichen Unterbringung ist der gesetzliche Betreuer einer Person für deren Unterbringung zuständig. Sie ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt. Ebenso ist sie zulässig, wenn eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne welche die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Die Unterbringung durch einen Betreuer oder Bevollmächtigten ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts (Richters) zulässig. Nur wenn mit dem Aufschub der Unterbringung Gefahr für den Betroffenen verbunden ist, kann der Betreuer bzw. Bevollmächtigte zunächst auch ohne gerichtliche Genehmigung unterbringen; diese ist allerdings unverzüglich nachzuholen. Das Gericht fordert ein Sachverständigengutachten an. Der Gutachter hat den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Er soll in der Regel Arzt für Psychiatrie sein, in jedem Fall muss es ein Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Hat der Betreuer eine wirksame Genehmigungsentscheidung erhalten, kann er die freiheitsentziehende Unterbringung durchführen.



Die öffentlich-rechtliche Unterbringung erfolgt in Bayern nach dem „Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung“ (UnterbrG). Diese Unterbringung wird durch das Betreuungsgericht auf Antrag der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angeordnet.

Wer psychisch krank oder infolge von Geistesschwäche oder Sucht psychisch gestört ist und dadurch in erheblichem Maße die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann gegen oder ohne seinen Willen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder sonst in geeigneter Weise untergebracht werden. Unter diesen Voraussetzungen ist die Unterbringung insbesondere auch dann zulässig, wenn jemand sein Leben oder in erheblichem Maße seine Gesundheit gefährdet. Zweck der Unterbringung ist, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen. Zugleich ist der Untergebrachte wegen seiner psychischen Erkrankung oder Störung zu behandeln, um ihm ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Unberechenbarkeit des Verhaltens eines psychisch Kranken reicht allein für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung nicht aus. Hinzukommen müssen weitere Umstände, die den Eintritt einer Sicherheitsstörung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit und in allernächster Zeit erwarten lassen.

Die Selbstgefährdung setzt kein zielgerichtetes Tun des Betreuten voraus. Es genügt etwa die Gefahr, die durch planloses Herumirren auf verkehrsreichen Straßen entsteht. Die Selbstgefährdung kann auch im Unterlassen bestimmter Handlungen bestehen, z.B. der Unterlassung von Nahrungsaufnahme oder der Sorge für die Hygiene in der Wohnung. Im Fall der Selbstgefährdung ist die öffentlich-rechtliche Unterbringung gegenüber der zivilrechtlichen subsidiär. Das bedeutet vor allem, dass ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung nicht einfach übergangen werden darf. Die öffentlich-rechtliche Unterbringung ist nur zulässig, wenn der Betreuer nicht rechtzeitig tätig werden kann oder will.

Eine Unterbringung setzt voraus, dass die psychische Krankheit bzw. Störung des Betroffenen für die von ihm ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kausal ist. Hierfür ist erforderlich, dass die psychische Krankheit bzw. psychische Störung die Einsichts-, Urteils- oder Steuerungsfähigkeit des Betroffenen so erheblich beeinträchtigt, dass er seinen Willen in Bezug auf ein die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdendes Verhalten nicht mehr frei bestimmen kann.

Schwierig ist die Grenzziehung in den Fällen des Alkoholismus. Trunksucht ist für sich allein betrachtet keine Krankheit oder Behinderung. Alkoholismus ist nur



LANDRATSAMT
BERCHTESGADENER LAND

Pressestelle

PRESE-**INFORMATION**

dann eine psychische Krankheit oder geistige bzw. seelische Behinderung, wenn er entweder im ursächlichen Zusammenhang mit einem geistigen Gebrechen steht oder ein darauf zurückzuführender Zustand eingetreten ist, der die Annahme eines geistigen Gebrechens rechtfertigt.

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde beantragt das Verfahren einer öffentlich- rechtlichen Unterbringung. Die Anordnung der Unterbringung erfolgt – außer in unaufschiebbaren Fällen - durch das Betreuungsgericht. Die Ausführung der vom Gericht angeordneten Unterbringung obliegt der Kreisverwaltungsbehörde; die Kreisverwaltungsbehörde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Mitwirkung der Polizei bedienen.